

**Grundinformation zu § 10h:** Die Vorschrift wurde durch das StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (s. Dok. ESt. Anm. 436) in das EStG eingefügt. Sie begünstigte die unentgeltlich an Angehörige zu Wohnzwecken überlassene weitere Wohnung im selbst genutzten Haus. Gemäß § 52 Abs. 14b idF des Ges. zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohnungseigentumsförderung v. 15.12.1995 (s. Dok. ESt. Anm. 459) fand § 10h letztmals auf Wohnungen Anwendung, mit deren Herstellung der Stpfl. vor dem 1.1.1996 begonnen hatte (später § 52 Abs. 28). Unter Berücksichtigung des achtjährigen Abzugszeitraums ist die Anwendung der Vorschrift inzwischen ausgelaufen.

Die Kommentierung des § 10h – Stand Oktober 2003 – ist im elektronischen HHR-Archiv unter [www.ertragsteuerrecht.de/hhr\\_archiv.htm](http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm) abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

## § 10h

### *Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus*

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

*<sup>1</sup>Der Steuerpflichtige kann von den Aufwendungen, die ihm durch Baumaßnahmen zur Herstellung einer Wohnung entstanden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 Prozent, höchstens jeweils 10 124 Euro, und in den vier darauf folgenden Jahren jeweils bis zu 5 Prozent, höchstens jeweils 8 437 Euro, wie Sonderausgaben abziehen. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass*

- 1. der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat,*
- 2. die Baumaßnahmen an einem Gebäude im Inland durchgeführt worden sind, in dem der Steuerpflichtige im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt,*
- 3. die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist,*
- 4. der Steuerpflichtige die Wohnung insgesamt im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 voll unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Abgabenordnung auf Dauer zu Wohnzwecken überlassen hat und*
- 5. der Steuerpflichtige die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach den §§ 10e, 10f Absatz 1, §§ 10g, 52 Absatz 21 Satz 6 oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes einbezogen hat.*

*<sup>3</sup>§ 10e Absatz 1 Satz 5 und 6, Abs. 3, 5a, 6 und 7 gilt sinngemäß.*

## § 10h